

Einfache Anfrage Mattle-Altstätten vom 24. Mai 2023

Rolle des Kantons beim Aufbau des Gesundheits- und Notfallzentrums (GNZ) Altstätten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Juli 2023

Ruedi Mattle-Altstätten stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 24. Mai 2023 verschiedene Fragen zum geplanten Gesundheits- und Notfallzentrum Altstätten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gemäss den Beschlüssen zur Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde soll das Spital Altstätten im Jahr 2027 geschlossen und in Altstätten ein Gesundheits- und Notfallzentrum (GNZ) realisiert werden. Die stationären Leistungen sollen von Altstätten nach Grabs verlagert werden, was den Ausbau des Spitals Grabs voraussetzt.

Die Verantwortung für den Betrieb eines GNZ liegt grundsätzlich bei den freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten, bei Ärztenetzwerken oder Healthcare-Providern (wie Medbase). Die Spitalverbunde erbringen nur subsidiär und in Absprache mit den Betreibern ergänzende Leistungen. So werden an den Standorten Flawil und Rorschach Leistungen durch das Kantonsspital St.Gallen (KSSG) erbracht, während die Spitalregion Fürstenland Toggenburg am Standort Wattwil nicht vertreten ist.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Konkrete Aussagen über das zukünftige Angebot am GNZ Altstätten sind aus heutiger Sicht nicht sinnvoll und hängen massgeblich von den im Jahr 2026 bestehenden Angebotsstrukturen der freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzte ab. Je mehr freipraktizierende Spezialärztinnen und -ärzte im Rheintal tätig sind, desto weniger spezialärztliche Dienstleistungen drängen sich am GNZ Altstätten auf.
2. Das Leistungsangebot des geplanten GNZ Altstätten muss zwischen den freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten und der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland (SRRWS) festgelegt werden. Doppelspurigkeiten im Leistungsangebot müssen vermieden und es sollen auch keine Leistungen angeboten werden, für die kein Bedarf besteht. Dies gilt auch für ein allfälliges Notfallangebot.

Die Realisierung eines GNZ erfolgt erfahrungsgemäss etappiert. Erst nach drei bis vier Jahren kann beurteilt werden, ob die Auslastung ausreichend ist oder ob das Leistungsangebot angepasst werden muss.

3. Die Spitalverbunde haben grundsätzlich ein Interesse, an den GNZ-Standorten mit einem eigenen Leistungsangebot vertreten zu sein. Die SRRWS hat über die unterzeichnete Absichtserklärung für das GNZ Altstätten sein Interesse bereits zum Ausdruck gebracht und beschäftigt sich aktuell – gemeinsam mit den Betreibern – mit der weitergehenden Planung.
4. Ein GNZ muss innerhalb von drei bis vier Jahren eine ausreichende Auslastung erreichen, damit der Fortbestand als gesichert gilt. Ob im Rheintal neben dem Standort Altstätten der Bedarf für ein weiteres GNZ ausgewiesen ist, wurde bislang nicht geklärt.

5. Der Kanton ist bereit, finanzielle Mittel für eine während der Nacht und am Wochenende betriebene Notfallanlaufstelle zur Verfügung zu stellen, sofern in Absprache mit den freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten hierfür ein Bedarf besteht. Eine Abgeltung wird aber nur für Öffnungszeiten geleistet, die über jene von Gemeinschaftspraxen oder Ärztehäusern hinausgehen. Bei einer rund um die Uhr betriebenen Notfallanlaufstelle mit wenigen stationären Notfallbetten wird höchstens ein jährlicher Beitrag von 1,6 Mio. Franken (vergleichbar mit der Abgeltung an die Berit Klinik AG in Wattwil) geleistet.
6. Die finanzielle Verantwortung für den Bau eines GNZ liegt grundsätzlich beim Betreiber. Bei einer modularen Bauweise sollte eine bauliche Erweiterung ohne erhebliche Mehrkosten realisiert werden können. Der Kanton leistet nur Beiträge an eine während der Nacht und am Wochenende betriebene Notfallanlaufstelle.
7. Die Regierung hat am 12. Mai 2023 den Entwurf der Vorlage «Anpassung der Organisationsstruktur der Spitalverbunde» in die Vernehmlassung gegeben. Die St.Galler Spitalverbunde sollen zu einem Spitalverbund fusionieren und mehr Handlungsspielraum erhalten, um inskünftig wieder positive Unternehmensergebnisse zu erzielen. In diesem Zusammenhang soll der Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte, in dem auch die GNZ-Standorte geregelt sind, aufgehoben werden. Die Zuständigkeit für die Festlegung von GNZ-Standorten soll inskünftig beim Verwaltungsrat des Spitalverbunds liegen. Die Regierung kann jedoch den Spitalverbund bei Versorgungsengpässen verpflichten, an bestimmten Orten ein GNZ zu betreiben. Die Spitalverbunde haben im Rahmen einer Absichtserklärung bekräftigt, am geplanten GNZ Altstätten ambulante Leistungen anzubieten. Weitere Garantien drängen sich deshalb nicht auf.
8. Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Darlehensgewährung an die SRRWS für verschiedene Bauvorhaben am Spital Grabs (33.22.09G) erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.